

Kreis Segeberg · Postfach 13 22 · 23792 Bad Segeberg

Frau
Katja Rathje-Hoffmann
Vorsitzende des Sozialausschusses

Per E-Mail
sozialausschuss@landtag.ltsh.de

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/488

Kreis Segeberg | Der Landrat

Betreuungsbehörde, Erwachsenen-Sozial-
dienst

Katja Lohmeier
Fachdienstleitung
Haus B, Zimmer-Nr. 801
Hamburger Straße 30
23795 Bad Segeberg

Tel. +49 4551 951-9580
Fax +49 4551 951-99842
E-Mail
katja.lohmeier@segeberg.de

Aktenzeichen:

50.11
(bitte stets angeben)

Bad Segeberg, den 06.12.2022

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesbetreuungsgesetzes Ge- setzentwurf der Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Drucksache 20/396

Sehr geehrte Frau Rathje-Hoffmann,

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich danke Ihnen für die Einladung und die Gelegenheit als Vertreterin der Modellre-
gion Stellung zu nehmen.

Die in der Drucksache 20/396 vorgesehenen Änderungen des Landesbetreuungs-
rechts ergeben sich aus hiesiger Sicht folgerichtig aus der Betreuungsrechtsreform.

Die Betreuungsrechtsreform insgesamt ist eine zeitgemäße Erneuerung des Betreu-
ungsrechts. Die Änderungen waren notwendig damit das Betreuungsrecht den An-
forderungen der UN Behindertenrechtskonvention entspricht.

Art.12 Abs.3 der UN BRK sagt: Menschen mit Behinderung müssen Zugang zu der
Unterstützung erhalten, die sie bei der Ausübung ihrer Rechts- und Handlungsfähig-
keit benötigen.

Die Veränderungen im Betreuungsrecht sollen eine gleiche Anerkennung vor dem
Recht für Menschen mit Behinderung sicherstellen.

Rechnungsanschrift

Kreis Segeberg
Zentrale Geschäftsbuchhaltung
Hamburger Straße 30
23795 Bad Segeberg

Bankverbindungen

Sparkasse Südholstein | IBAN: DE95 2305 1030 0000 0006 12 | BIC: NOLADE21SHO
Postbank AG | IBAN: DE17 2001 0020 0017 3632 03 | BIC: PBNKDEFFXXX

Allgemeine Öffnungszeiten

Aus aktuellem Anlass finden keine Sprechzeiten statt.
Nur bei wichtigen Gründen erhalten
Bürger*innen im Einzelfall einen vorher abgestimmten
Termin.

Die Selbstbestimmung betroffener Menschen und die Qualität in der rechtlichen Betreuung sind die Kernziele der Reform.

Die Betreuungsbehörden haben eine wichtige Funktion in der rechtlichen Betreuung. Diese wird durch die Reform in vielen Bereichen, sowohl im Vorfeld rechtlicher Betreuung als auch im Betreuungsverfahren, verstärkt.

Die Betreuungsbehörden nehmen die ihr übertragenen Aufgaben mit Verantwortung wahr. Für diese verantwortungsvolle Aufgabenwahrnehmung wird in den Betreuungsbehörden ein personeller Mehraufwand aufgrund des Aufgabenzuwachses erforderlich.

Die Vorbereitungen auf die Betreuungsrechtsreform haben in den Betreuungsbehörden bereits nach der Gesetzesverkündung im Sommer 2021 ihren Anfang genommen. So war auch der fachliche Austausch zur neu eingeführten sog. „erweiterten Unterstützung“ darauf ausgerichtet, diese gesetzliche Vorschrift in den Kommunen Schleswig-Holsteins, flächendeckend und gut abgestimmt an den Start zubringen.

Die Entscheidung Seitens des Landes von der Öffnungsklausel nach § 11 Abs.5 BtOG Gebrauch zu machen, also die erweiterte Unterstützung in Schleswig-Holstein auf einzelne Kommunen zu begrenzen und modellhaft zu erproben, kam für die Betreuungsbehörden im Land, im August 2022, sehr spät und unvorhergesehen.

Ich freue mich dennoch, dass die Entscheidung für die modellhafte Erprobung auf den Kreis Segeberg gefallen ist.

Die rechtliche Betreuung ist eine wertvolle Schutz- und Unterstützungsleistung für betroffene Menschen. Sie bedeutet jedoch auch einen Eingriff in die Selbstbestimmung. Die rechtliche Betreuung muss daher immer sorgsam auf ihre tatsächliche Erforderlichkeit geprüft werden.

Wir möchten erproben, ob die „erweiterte Unterstützung“ ein Instrument ist, mit dem die Selbstbestimmung betroffener Menschen gestärkt werden kann. Im Kreis Segeberg ist vorgesehen, dass die Aufgabe der erweiterten Unterstützung von allen pädagogischen Fachkräften der Betreuungsbehörde, im Rahmen der ganzheitlichen Aufgabenwahrnehmung, übernommen wird. Dies entspricht der Sozialraum-Orientierung des Kreises und stellt sicher, dass eine Prüfung in jedem Betreuungsverfahren erfolgt.

Ein erstes Arbeitstreffen, zur Vorbereitung des laut § 4a Abs.2 Landesbetreuungs-gesetz vorgesehenen Rahmenvertrages, hat bereits stattgefunden. Ich sehe der zukünftigen Zusammenarbeit als Modellkommune positiv entgegen und bin sehr gespannt auf die Erfahrungen und Erkenntnisse, die wir im Verlauf der Erprobung erlangen werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

Gez. Katja Lohmeier